

1437 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

18. 11. 1969

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem Vorschriften auf den Gebieten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schiffahrt, der Luftfahrt sowie des Kraftfahrlinienswesens und des Post- und Telegraphenwesens gemäß § 5 Abs. 3 der Bundesverfassungsgesetznovelle 1962, geändert und ergänzt werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

1. Das Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 113/1963, wird wie folgt ergänzt:

Nach dem § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 13 a. Das den Gemeinden gemäß § 17 Abs. 3 und § 34 Abs. 3 zustehende Recht auf Stellungnahme wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.“.

2. Das Eisenbahnenteignungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige § 13 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Zu dieser Verhandlung sind das Eisenbahnunternehmen und die von der Bahn berührten Gemeinden zu laden.“.

b) Nach dem § 13 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Das den Gemeinden im Abs. 3 eingeräumte Recht fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden.“.

3. Das Binnenschiffahrtsverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 550/1935, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 42/1964 und BGBl. Nr. 230/1967, wird wie folgt ergänzt:

Dem § 16 wird nachstehender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das den Gemeinden gemäß § 2 Abs. 7 lit. c eingeräumte Recht auf Anhörung wird von

diesen im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.“.

4. Das Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, wird wie folgt ergänzt:

Nach dem § 140 wird folgender § 140 a eingefügt:

„Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 140 a. Das den Gemeinden gemäß den §§ 70 Abs. 2 und 3, 82 Abs. 2, 105 Abs. 1 und 117 Abs. 2 zustehende Recht auf Stellungnahme wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.“.

5. Das Kraftfahrliniengesetz 1952, BGBl. Nr. 84, wird wie folgt ergänzt:

Nach dem § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a. Das Recht auf Anhörung gemäß § 5 Abs. 1 lit. e und f wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.“.

6. Das Telegraphenwegegesetz, BGBl. Nr. 435/1929, wird wie folgt ergänzt:

Nach dem § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 18 a. Das der Gemeinde gemäß § 7 zustehende Antragsrecht wird von der Gemeinde im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches wahrgenommen.“.

Artikel II

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit dem 31. Dezember 1969 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, abgesehen von der Bestimmung des Abs. 3, der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen betraut.

(3) Mit der Vollziehung des Art. I Z. 4 hinsichtlich des § 82 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Zufolge Art. 118 Abs. 2 B.-VG. in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, haben die Gesetze Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen. Gemäß § 5 Abs. 3 der zitierten Novelle in der Fassung BGBl. Nr. 274/1968, sind die zur Anpassung der die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Rechtsvorschriften an Art. 118 Abs. 2 und 3 B.-VG. erforderlichen Bundesgesetze spätestens bis 31. Dezember 1969 zu erlassen.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll nun diesem Auftrag des Bundes-Verfassungsgesetzgebers auf den Gebieten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt, der Luftfahrt sowie des Kraftfahrlinienwesens und des Post- und Telegraphenwesens entsprochen werden.

Der Entwurf geht davon aus, daß die im Art. I enthaltenen Antrags-, Anhörungs- bzw. Teilnahmerechte von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen werden. Die Gemeinden sind in diesen Fällen nicht verpflichtet, eine Stellungnahme abzugeben, ihr Recht auf Gehör wahrzunehmen bzw. im Rahmen des Eisenbahnenteignungsgesetzes der Ladung gemäß § 13 Abs. 3 nachzukommen. Die Überprüfung der im Entwurf behandelten Gesetze auf die Notwendigkeit der Anpassung im Sinne des Art. 118 Abs. 2 B.-VG. erfolgte unter anderem unter dem Gesichtspunkt, ob die einzelnen Angelegenheiten von einer Durchschnittsgemeinde besorgt werden können.

Kosten werden dem Bund im Falle der Gesetzwerdung des Entwurfs nicht erwachsen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z. 1:

Die Bestimmungen der §§ 17 Abs. 3 und 34 Abs. 3 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 113/1963, lauten:

„§ 17. (3) Die Konzession darf nur verliehen werden, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder wenn das öffentliche Interesse

an der Erbauung und dem Betrieb der geplanten Eisenbahn die entgegenstehenden Interessen überwiegt (Gemeinnützigkeit der Eisenbahn). Vor Verleihung der Konzession ist dem Landeshauptmann, sofern dieser nicht selbst zuständig ist, und den Gemeinden, deren örtlicher Wirkungsbereich durch die geplante Eisenbahn berührt wird, Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen zu geben.“

„§ 34. (3) Den Dienststellen des Bundes, der Länder und Gemeinden, deren örtlicher und sachlicher Wirkungsbereich durch die geplante Eisenbahn berührt wird, ist Gelegenheit zu geben, zu dem Bauentwurf Stellung zu nehmen.“

Durch den im Entwurf enthaltenen § 13 a soll der erwähnten verfassungsgesetzlichen Bezeichnungspflicht Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z. 2:

Die gegenwärtige Fassung des § 13 Abs. 3 des Eisenbahnenteignungsgesetzes lautet:

„(3) Zu dieser Verhandlung sind das Eisenbahnunternehmen und die Bürgermeister der von der Bahn berührten Gemeinden zu laden.“

In Übereinstimmung mit Art. 115 Abs. 2 B.-VG. in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, wonach die Regelung des Gemeinderechtes grundsätzlich in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fällt, wird die oben angeführte Fassung des § 13 Abs. 3 des Eisenbahnenteignungsgesetzes im Entwurf unter lit. a durch eine Formulierung ersetzt, welche auf die Landeskompétenz zur Regelung des Gemeinderechtes Bedacht nimmt und daher kein bestimmtes Organ der Gemeinde nennt.

Der in lit. b enthaltene § 13 Abs. 4 des Eisenbahnenteignungsgesetzes ordnet die im Abs. 3 leg. cit. bezeichneten Befugnisse der Gemeinden dem eigenen Wirkungsbereich derselben zu.

Zu Art. I Z. 3:

Die Bestimmung des § 2 Abs. 7 lit. c des Binnenschiffahrtsverwaltungsgesetzes, BGBl. Nr. 550/1935, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 42/1964 und BGBl. Nr. 230/1967, lautet:

1437 der Beilagen

3

„(7) Vor Erteilung der Konzession sind zu hören:

c) die Gemeinden, in deren Gebiet der Ausgangs- oder der Endpunkt des geplanten Schiffsverkehrs liegt sowie jene Gemeinden, in deren Gebiet die Errichtung von Schiffahrtsanlagen, wie zum Beispiel Landungsstellen, vorgesehen ist.“

Der im Entwurf enthaltene neue Abs. 3 des § 16 des Binnenschiffahrtsverwaltungsgesetzes bezeichnet die im § 2 Abs. 7 lit. c angeführte Befugnis der Gemeinden als dem eigenen Wirkungsbereich derselben zugehörig.

Zu Art. I Z. 4:

Die Bestimmungen der §§ 70 Abs. 2 und 3, 82 Abs. 2, 105 Abs. 1 und 117 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, lauten:

„§ 70. (2) Handelt es sich um die Errichtung eines Flughafens, so hat das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zunächst hinsichtlich der in Aussicht genommenen Lage des geplanten Flughafens mit den Bundesministerien für Landesverteidigung, für Handel und Wiederaufbau und für Land- und Forstwirtschaft das Einvernehmen herzustellen. Sodann ist den vom Vorhaben berührten Ländern und Gemeinden sowie der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Anschließend ist die Stellungnahme der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages sowie der Unternehmer bereits bewilligter Flughäfen einzuholen.“

„§ 70. (3) Wenn es sich um die Errichtung eines Flugfeldes handelt, hat der Landeshauptmann den zuständigen Gemeinden und der Landwirtschaftskammer Gelegenheit zu geben, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen und die Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung einzuholen. Eine Zivilflugplatz-Bewilligung für ein Flugfeld darf nur erteilt werden, wenn das Bundesministerium für Landesverteidigung eine zustimmende Stellungnahme abgegeben hat. Das Bundesministerium für Landesverteidigung kann die Zustimmung verweigern, wenn zwingende Interessen der Landesverteidigung dies erfordern. Die Erteilung einer solchen Bewilligung ohne vorherige Einholung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung oder entgegen einer solchen Stellungnahme leidet an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.“

„§ 82. (2) Vor der Errichtung oder Erweiterung eines Militärflugplatzes ist der zuständigen Landesregierung und den zuständigen Gemeinden, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkammertag

und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

„§ 105. (1) Vor Erteilung der Bewilligung ist den in ihrem sachlichen Wirkungsbereich berührten Bundesministerien, dem Land und der Gemeinde der Betriebsstätte sowie der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Arbeiterkammertag Gelegenheit zu geben, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen.“

„§ 117. (2) Vor Erteilung der Vermietungsbewilligung ist der zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft sowie der Gemeinde, in deren örtlichen Wirkungsbereich das Luftfahzeug-Vermietungsunternehmen betrieben werden soll, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Durch den im Entwurf enthaltenen § 140 a soll der erwähnten verfassungsgesetzlichen Bezeichnungspflicht Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z. 5:

Der § 5 Abs. 1 lit. e und f des Kraftfahrlinien gesetzes, BGBl. Nr. 84/1952, lautet:

„§ 5. (1) Vor Erteilung der Konzession sind bei sonstiger Nichtigkeit (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG. 1950) zu hören: ...

- e) die Gemeinden, in deren Gebiet der Ausgangs- oder der Endpunkt der geplanten Linie liegt,
- f) die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern, durch deren Gebiet die Linie geführt wird, ...“

Der im Entwurf enthaltene neue § 3 a bezeichnet die im § 5 Abs. 1 lit. e und f enthaltene Befugnis der Gemeinden als dem eigenen Wirkungsbereich derselben zugehörig.

Zu Art. I Z. 6:

Der § 7 des Telegraphenwegegesetzes, BGBl. Nr. 435/1929, lautet:

„§ 7. Verkabelung von Telegrafenleitungen

Auf Antrag einer Gemeinde, in deren Gebiet das Leitungsrecht in Anspruch genommen wird, ist zu verfügen, daß die Leitungen im verbauten oder durch genehmigte Verbauungs-, Regulierungs- oder Abteilungspläne zur Verbauung bestimmter Gebiete unter der Erde zu führen sind, falls es mit Rücksicht auf die bauliche Entwicklung notwendig ist.“

Der im Entwurf enthaltene neue § 18 a ordnet die im § 7 angeführte Antragsberechtigung der Gemeinde dem eigenen Wirkungsbereich derselben zu.

Zu Art. II:

Art. II enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten des Bundesgesetzes sowie die Vollzugsklausel.